

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
10/1980/P
03.02.1982

des Kreisverbandes O,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden H aus O

beigetreten SPD - Ortsverein S,
vertreten durch den Vorsitzenden H[1] aus S

- Antragsteller -

g e g e n

M aus S

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission am 3. Februar 1982 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners und Berufungsantragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission des Landesverbandes Baden-Württemberg der SPD aufgrund ihrer mündlichen Verhandlung vom 14.07.1980 wird zurückgewiesen. Es ist festgestellt, daß M nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

1. M, der langjähriges Mitglied der SPD war, hat in seinem Ortsverein S und in dem zuständigen Kreisverband im Laufe der Jahre verschiedene Funktionen ausgeübt. U. a. war er in den Jahren 1974/75 auch Kassierer des Ortsvereins. Bei der Neuwahl eines Kassierers konnte die Kasse diesem nicht übergeben werden, weil der neugewählte Kassierer wegen einer Erkrankung nicht anwesend war. M wurde gleichzeitig zum Schriftführer und Pressereferenten gewählt und führte offensichtlich auf Bitten des Vorstandes und des gesamten Ortsvereins zunächst auch die Kasse weiter. Als am 07.01.1977 nun die Kasse an den wiedergewählten neu gewählten Kassierer übergeben wurde, fehlten Unterlagen, so das Kassenbuch für die Zeit bis einschließlich Ende 1974. Auch war die Buchhaltung nicht auf dem Laufenden. Es konnte nicht Klarheit über den Soll-Bestand der Kasse ermittelt werden. Unzweifelhaft - und auch von M anerkannt - war jedoch, daß ein Fehlbestand vorhanden war, über dessen Höhe Unklarheit und von Anfang an Streit bestand.

2. Es kam auch zur Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides an den Antragsgegner und zu einer schriftlichen Erklärung des Antragsgegners (07.03.1978), daß er einen Betrag von 4.990,51 DM der Partei schulde. Zahlungen wurden von M aber nicht vorgenommen. In der Folgezeit wurden durch Revisionen unterschiedliche Stimmen ermittelt, da Korrekturen an den ersten Ergebnissen vorgenommen wurden. Es kam auch zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens auf Antrag des Kreisverbandes O bei der Kreisschiedskommission, wobei der Antragsgegner M wiederum des Bestehen einer Geldschuld einräumte, allerdings ihre Höhe bestritt.

3. Da die Kreisschiedskommission eine Entscheidung mit einfachem Brief an den Antragsgegner zugestellt hatte, wurde die Sache durch Beschluß der Landesschiedskommission vom 7. Juni 1979 an die Kreisschiedskommission zurückverwiesen. Nunmehr entschied die Kreisschiedskommission O am 07.12.1979 auf Ausschluß aus der SPD. Die Landes (Bezirks-)Schiedskommission wies die Berufung des Antragsgegners mit ihrer Entscheidung vom 14.07.1980 zurück und bestätigte den Parteiausschluß des Antragsgegners.

4. Gegen diesen Beschluß legte der Antragsgegner M Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Da der Sachverhalt sich als äußerst undurchsichtig darstellte und die rechnerischen Unterlagen durch die Parteirevisoren offensichtlich

zumindest einmal in ihrem Ergebnis korrigiert wurden, da ferner der Antragsgegner M einräumte, daß er den "Kassenbestand" an die Partei schulde, trotz seiner auf der Kreisgeschäftsstelle abgegebenen Verpflichtung aber immer wieder die Höhe der Schuld bestritt und immer neue Begründungen für die Nichtzahlung wenigstens eines unstreitigen Teils der Summe vorbrachte, und u.a. wiederholt erklärte, er halte die geschuldete Summe, soweit er sie anerkannte, so lange zurück, bis gewisse Verleumdungen über ihn von den von ihm beschuldigten Parteimitgliedern zurückgenommen würden, beschloß die Bundesschiedskommission, ihr Mitglied Dr. Johannes Strelitz (stellvertretender Vorsitzender), zur Abhaltung einer Güteverhandlung zu entsenden.

5. Am 9. April 1981 fand in L die beschlossene Güteverhandlung statt, an der Dr. Johannes Strelitz und der Leiter der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission, S, sowie Vertreter der Antragsteller, nicht aber der Antragsgegner trotz seiner vorherigen schriftlichen Zusage, teilnahmen. Nach einer eingehenden Erörterung des durch persönliche Querelen gekennzeichneten Sachverhaltes - wobei insbesondere immer wieder das Vorgehen des Antragsgegners, er behalte die Schuldsumme gewissermaßen als Faustpfand für die Zurücknahme der ihm zugefügten Beleidigungen zurück - wurde der Text eines Vergleichs in Form einer Verpflichtungserklärung des Antragsgegners aufgesetzt, die alsbald dem Antragsgegner zugestellt und auch von ihm am 21.04.1981 unterschrieben wurde. Diese vom Antragsgegner unterschriebene Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„1. M wird aufgegeben, bis zum 11. Mai 1981 mindestens ein Drittel der von ihm geschuldeten Summe, d.h. mindestens DM 1.000,-- an die Partei zu zahlen.

2. Wenn dies tatsächlich geschieht, verpflichtet sich M mit dieser Zahlung gleichzeitig schriftlich, den Rest in höchstens zwei weiteren Raten im Verlauf von höchstens zwei Monaten zu begleichen.

3. Erfüllt M die Bedingung z. 1., könnte die Bundesschiedskommission das Verfahren bis zur restlosen Begleichung der geschuldeten Summe aussetzen.

4. Ist innerhalb der genannten Frist M seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, könnte der Ortsverein bzw. der Unterbezirk die gegen M gestellten Anträge

zurücknehmen.

5. Erfüllt M die Bedingung zu 1., d.h. die unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage noch recht kurz bemessene Frist zur ersten Zahlung nicht, wird die Bundesschiedskommission streitig entscheiden."

6. In der Folgezeit hat der Antragsgegner tatsächlich den Betrag von 1.000,-- DM auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle O des Landesverbandes der SPD Baden-Württemberg eingezahlt. Weitere Zahlungen hat er jedoch nicht geleistet, sondern in auch an die Bundesschiedskommission gerichteten Schreiben immer wieder versucht, die Zahlungsverpflichtung zu umgehen und erneut die endgültige Höhe der geschuldeten Summe trotz seiner oben erwähnten Erklärung (1,2) in Frage gestellt. Belehrungen durch die Bundesschiedskommission, daß er an den Vergleich gebunden sei und nicht neue Schriftsätze von ihm entgegengenommen werden könnten, ignorierte er. Überdies wurde ihm vom Kreisvorsitzenden O, H, durch Schreiben vom 24.10.1981 mitgeteilt, daß ein endgültiger Bericht der Kassenrevisoren einen Kassenfehlbetrag von 3.518,52 DM festgestellt habe, so daß nach seiner Zahlung von DM 1.000,-- nunmehr noch 2.528,52 DM zu zahlen seien. Mit Schreiben vom 27.10.1981 an die Bundesschiedskommission erklärte der Antragsgegner, daß die im Schreiben von H genannte Summe sich mit seinen Unterlagen decke, daher voll von ihm anerkannt würde und, daß der Restbetrag in den nächsten Tagen dem Kreisverband zugehen werde. Den ihm aufgegebenen Termin vom 16.11.1981 werde er einhalten. Diese Frist wurde vom Kreisverband O wegen einer Erkrankung des Antragsgegners bis zum 28.11.1981 verlängert. Nachdem auch diese Frist nicht eingehalten wurde, beantragte der Kreisverband O nunmehr die streitige Entscheidung.

II.

1. Die Bundesschiedskommission hatte nicht die Aufgabe, zu ermitteln, ob der Antragsgegner die von ihm geschuldete Summe nur - wie er behauptet - als Faustpfand zurückgehalten oder anderweitig verbraucht hat. Das Anerkenntnis des Antragsgegners in der Verpflichtungserklärung vom 07.03.1978 (1,2), das weitere Anerkenntnis in der Verpflichtungserklärung vom 21.04.1981 und schließlich die Anerkenntnis seiner Zahlungsverpflichtung in seinem Schreiben vom 27.10.1981 reichen zur Entscheidungsfindung völlig aus. Da der Antragsgegner diese Verpflichtung, trotz immer wieder verlängerter Fristen, nicht eingehalten und da ferner der Antragsteller nunmehr die

streitige Entscheidung verlangte, mußte die Bundesschiedskommission das Verhalten des Antragsgegners unter dem Gesichtspunkt des Tatbestandes des § 35 des Organisationsstatutes bewerten. Dies war dem Antragsgegner auch von Anfang an klar, der im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission in einem Schriftsatz selbst erklärt hatte, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, müsse er ausgeschlossen werden.

2. Die Zurückhaltung des erheblichen Geldbetrages, dessen Höhe vom Antragsgegner ausdrücklich anerkannt worden ist und zu dessen Zahlung er sich ausdrücklich verpflichtet hat, stellt einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei dar und hat sie auch schwer geschädigt. Daher war die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen.